

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Firma**

**SWRN – Sekundärwertstoff Recycling Nürnberg GmbH  
Föhrenweg 44 in 90457 Stein**

**für die wesentliche Änderung der Metallaufbereitungsanlage am Standort**

**Preßburger Straße 3 in 90451 Nürnberg**

**Protokoll der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG**

- I. Die SWRN – Sekundärwertstoff Recycling Nürnberg GmbH betreibt am Standort Preßburger Str. 3 in Nürnberg einen Schrott- und Recyclingbetrieb. Der Betrieb wurde bereits mit Bescheid des Umweltamtes vom 12.07.2010 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Für das Vorhaben wurde damals bereits eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine UVP-Pflicht besteht

Die SWRN GmbH beabsichtigt, die bereits bestehende Metallaufbereitungsanlage aufgrund von gestiegenen Marktanforderungen zu modernisieren. Die Neuanlage besteht im Wesentlichen aus zwei Teilschritten. In Schritt 1 wird das Inputmaterial mittels mobiler Schrottschere auf ca. 60 cm Kantenlänge geschnitten. In Schritt 2 wird das vorzerkleinerte Material mittels Vertikalmühle auf ca. 10 mm Kantenlänge zerkleinert. Anschließend wird dieses Material gesiebt und durch Metallabscheider in verschiedene Fraktionen aufgeteilt.

Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Änderung, welche einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nrn. 8.11.2.4. und 8.9.1.1 des Anhang 1 der 4.BImSchV bedarf.

Für das Vorhaben ist gem. §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 1 UVPG und i.V.m. Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer eventuellen UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG handelt es sich um eine summarische Vorschau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, die bei einer Zulassungsentscheidung gem. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben wird in einem Bestandsbetrieb verwirklicht, welcher in einem bereits komplett erschlossenen Industriegebiet liegt, in dem seit der UVP-Vorprüfung im Jahr 2010 keine relevanten Veränderungen stattgefunden haben.

Im Rahmen der Modernisierung der Metallaufbereitungsanlage werden ältere durch neue Maschinen und Anlagenkomponenten ersetzt.

Sonstige bauliche Maßnahmen oder Erweiterungen sind nicht geplant. Die beantragte Änderung führt weder zu einer Kapazitätserhöhung der Anlage, noch wird die Liste der gehandhabten Abfälle erweitert. Eingriffe in Natur und Landschaft finden nicht statt.

Laut Lärmprognose werden die zulässigen Immissionsrichtwerte durch die geänderte Anlage eingehalten. Laut Gutachten zur Luftreinhaltung unterschreiten die Immissionen die Irrelevanzschwelle.

Auf Grundlage der Unterlagen zur Beantragung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung und damit verbundenen allgemeinen UVP-Vorprüfung sowie der dem Umweltamt vorliegenden Kenntnisse zu dem Betrieb und dessen Umfeld, kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite des Umweltamtes und dem bayerischen UVP-Portal bekanntgemacht. Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbständig anfechtbar.